

# **Sanierungssatzung**

## **der Gemeinde Herpf über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch vom 06.12.2002**

Augrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. April 1998 (GVBl S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 177) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde in seiner 04.09.2002 mit Beschluss-Nr. 228/ 57/2002 folgende Satzung:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt **9,2 ha** umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Dorfkern**“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Herpf im Maßstab 1:1250 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 04.04.2002 ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BGB ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Genehmigungspflicht**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage nach ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Gleichzeitig tritt die Sanierungssatzung vom 31.08.1994 außer Kraft.

Herpf, den 06.12.2002

gez.  
J u n g k  
Bürgermeisterin

Versionskontrolle

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>In-Kraft- Treten</b>
Original	06.12.2002	228 / 57 / 02	01 / 2003 vom 22.01.2003	-	23.01.2003